OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050413/12/SB

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.01.2026, GZ: BHWLVet-2024-42075/391-STT, betreffend Abweisung eines Antrags auf Herausgabe nach dem Tierschutzgesetz (TSchG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt II. betreffend die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 22.01.2026, GZ: BHWLVet-2024-42075/391-STT, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Wiederausfolgung der zwei Hunde „C__" und „D__", welche dem Bf am 11.04.2025 behördlich abgenommen wurden, abgewiesen.
Der Bf habe binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids an die bB Verwaltungsabgaben iHv 6,50 Euro und Stempelgebühren iHv 21 Euro, zu entrichten.
Begründend gab die bB „die Chronologie des Aktes" wieder. Es stehe fest, dass der Bf binnen zwei Monaten nach der Abnahme der Hunde die Schaffung der ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen nicht konkretisiert habe. Insbesondere sei es ihm nicht gelungen darzulegen, wie es zu der Vielzahl an Verletzungen kommen habe können. Insgesamt sei die bB zu einer negativen Prognose gekommen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 13.02.2026, in der zunächst Verfahrensmängel (Recht auf Gehör, Begründungsmängel) gerügt werden. Weiters wird ausgeführt, die bB habe zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen worden sind. Die bB habe dies unterlassen. Es seien alle Gefahrenstellen beseitigt worden und würden die Tiere im Falle einer Rückstellung genügend Platz und eine sichere und saubere Umgebung haben.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.02.2026 vorgelegt, wobei über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts am 02.04.2026 der vollständige Akt vorgelegt wurde.

I.4. Am 12.05.2026 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hielt bis zur Abnahme am 11.04.2025 folgende drei Hunde:
- „C__", Mischling, Rüde, Chip.-Nr. aaa, Wurfdatum: tt.mm.jjjj
- „D__", Mischling, Hündin, Chip-Nr. bbb, Wurfdatum: tt.mm.jjjj

- „E__ (Chines Crested Powder Puff)", Chinesischer Schopfhund, Hündin, Chip.-Nr. ccc, Wurfdatum: tt.mm.jjjj

Am 11.04.2025 um 18.45 Uhr wurden dem Bf an seiner Wohnadresse diese drei Hunde behördlich abgenommen [Behördenakt; LVwG-080009].

II.1.2. Die Maßnahmenbeschwerde des Bf gegen diese Abnahme wurde mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 05.08.2025, LVwG-080009/14/SB, abgewiesen; die Revision gegen dieses Erkenntnis mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.09.2025, Ra 2025/02/0169, zurückgewiesen. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Die Hundehaltung des Bf mit seiner F__ wurde von der bB bereits vor der gegenständlichen Abnahme mehrmals kontrolliert. Folgende Vorfälle waren der bB im Vorfeld zur gegenständlichen Abnahme zur Kenntnis gelangt:

1. Verdacht der Tierquälerei durch die F__ dahingehend, dass diese ihren eigenen Hund durch drei Messerstiche schwer verletzt habe […].
   Der Bf und die F__ waren zu diesem Zeitpunkt noch kein Paar […].
   Der blinde American Stafford Hund der F__ wurde am 15.01.2021 mit mehreren Messerstichen so schwer verletzt, dass dieser aufgrund der Schwere der Verletzungen eingeschläfert werden musste. Im Laufe der Erhebungen wurde die F__ verdächtigt, dies verübt zu haben. Die F__ war zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert; eine Alkoholabhängigkeit sei vorgelegen […].
2. Verdacht der Tierquälerei durch die F__ im Jahr 2023 dahingehend, dass die F__ die Chihuahua-Hündin eines Bekannten grob misshandelt und gequält habe, sodass die Hündin aufgrund der starken Verletzungen eingeschläfert werden musste […].
   Zu dieser Zeit waren der Bf und die F__ bereits zusammen, wobei angegeben wurde, dass der Bf die Hündin beaufsichtigt habe […].
   Die F__ wurde beschuldigt, den von ihr ausgeliehenen Chihuahua im Zeitraum von 03.03.2023 bis 04.03.2023 misshandelt und dadurch [dem] Hund solche Verletzungen zugefügt zu haben, dass dieser eingeschläfert werden musste […]. Die F__ wurde ‚von der wider sie mit Strafantrag vom 15.05.2023 erhobenen Anklage, sie habe am 03./04.03.2023 in G__ ein Tier grob misshandelt oder ihm unnötige Qualen zugefügt, indem sie die Chihuahua-Hündin ‚H__` an den Läufen fesselte und hinter sich her zog, wodurch diese Verletzungen an des Vorderläufen, im Bereich der Augen, des Fanges, an einer Zitze und im Genitalbereich erlitt, welche in der Folge die Einschläferung des Tieres erforderlich machten gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Grund des Freispruchs: […] Kein Schuldbeweis` […].
   Das Ermittlungsverfahren gegen den Bf wurde gemäß § 190 Abs 2 StPO eingestellt, ‚weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht. ‚Betrifft den Vorwurf der Tierquälerei; anhand der vorliegenden Beweisergebnisse lässt sich der Tatverdacht nicht soweit erhärten, dass eine Verurteilung naheliegt`.` […].
3. Ersuchen des Tierschutzvereins Menschen für Tiere grenzenlos vom 01.03.2024 um Kontrolle der Tierhaltung der F__ und Frage, ob die F__ ein Tierhalteverbot erhalten hat. Sie halte einen ‚Listenhund (2-jährige Pitbull Mix Hündin)` und sei aktiv auf der Suche nach einem zweiten […].
4. Im Zeitraum April 2023 bis Juni 2023 sei ein Hund des Bf ‚aufgrund eines ‚Unfalles` verstorben` […]. Tatsächlich findet sich ein Eintrag in der Datenbank, wonach der Bf einen Chinese Crested Powderpuff namens ‚I__` gehalten hat, der am tt.mm.jjjj geboren und am tt.mm.jjjj verstorben ist […].

5. Beim Magistrat Linz bestand der Verdacht, dass der Bf mehrere strafbare Handlungen gemäß § 222 StGB begangen habe, weshalb um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Linz ersucht wurde […].
6. Mit E-Mail vom 31.01.2024 wurde die bB von der Bezirkshauptmannschaft Baden aufgrund einer anonymen Mitteilung um Kontrolle und Erhebungen bezüglich der Tierhaltung des Bf ersucht, da angegeben worden sei, dass der Hund ‚E__' nicht gut versorgt werde bzw gebrochene Beine habe […].
7. Bei einer Kontrolle am 01.02.2024 durch Amtstierärzte am 01.02.2024 wurde die F__ mit ‚D__' und ‚E__' angetroffen:

   ‚Bei Hund E__ waren an den Beinen mehrere Stellen von bereits verschiedenlang nachgewachsenem Fell zu erkennen. Außerdem war eine geringgradige, intermittierende Lahmheit im Hinterbein zu erkennen. Frau J__ gab an, dass der Hund an zwei Beinen operiert worden war, nachdem er sich die Beine gebrochen hatte. Auf Nachfragen über den Unfallhergang gab sie widersprüchliche Angaben. Sie bezeichnete es zuerst als ‚eine ganz blöde Geschichte'. Auf Nachfragen, was genau passiert war, wich sie zuerst aus, gab dann an, dass es sich um zwei Ereignisse handelte, bis sie schließlich aussagte, der Hund hätte sich die Verletzungen zugezogen, als dieser mit dem zweiten Hund alleine zuhause war und sie deshalb nicht wissen konnte, was passiert war. Sie gab weiters an, dass die Operationen in zwei verschiedenen Tierkliniken durchgeführt worden waren und der Hund von der letzten Operation noch eine Platte im Bein hätte. Aufgrund der Lokalisationen der nachwachsenden Haarstellen und deren Haarlänge (siehe Fotobeilage) klingt die Angabe plausibel, dass es sich um mindestens zwei Ereignisse handelt und dass die Verletzungen tiermedizinisch versorgt worden waren.

   D__ blieb während der gesamten Kontrolle am Sofa und war sehr zurückhaltend. E__ lief nervös umher, knurrte und bellte immer wieder, ließ sich aber von Frau J__ beruhigen. Die Hunde verhielten sich friedlich miteinander. Futter war in ausreichender Menge vorhanden, Wasser stand den Hunden zur Verfügung. Die Hunde werden im Wohnraum gehalten. Frau J__ gab an, dass die Tiere mehrmals täglich ausgeführt werden und beaufsichtigten Zugang zum Garten haben.' […].
8. Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung des Bf am 18.02.2024 im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil der F__ schilderte der Bf, die F__ habe ihren Alkoholkonsum trotz des Entzugs nicht im Griff und es sei immer wieder zu Eskalationen zwischen ihm und der F__ gekommen. Am 16.01.2024 habe er gegen 23.00 Uhr angefangen, seine ‚Hündin der Rasse Chinesischer Schopfhund zu baden. Die Hündin stank nach Urin, also habe ich sie zur späten Stunde noch schnell waschen wollen. J__ ist der Meinung, dass die Hündin Auslöser für unsere Streitigkeiten sei. Ich verstehe das aber nicht. Die Hündin ist zwar hin und wieder eine Drama-Queen, aber die Hündin ist sicher nicht schuld für unsere Beziehungsprobleme.

   J__ hatte den ganzen Tag über wieder viel Alkohol konsumiert. Mir war das natürlich nicht recht.

   Sie kam betrunken in das Badezimmer und fing an zu stänkern. Sie behauptete, dass die Hündin unsere Beziehung zerstören würde. Ich meinte, dass eher ihr Alkoholkonsum unsere Beziehung zerstöre.

   Plötzlich packte J__ meine Hündin am Nacken und zog sie in Richtung Badezimmertür. Ich habe keine Ahnung was J__ vorhatte. Ich ging dazwischen, indem ich J__ am Oberkörper packte und sie aus dem Badezimmer schob. Ich schob J__ über den Flur in Richtung Wohnzimmer. Über zwei Stufen kommt man aus dem Flur in den Wohn- und Essbereich. In diesem Bereich stolperten J__ und ich. Dabei wurden wir beide nicht verletzt. Ich sagte zu J__, dass sie endlich ins Wohnzimmer gehen solle und Ruhe geben solle.

   Ich ging wieder in das Badezimmer, um die Hündin weiter zu baden. J__ folgte mir gleich ins Badezimmer und packte die Hündin ein weiteres Mal am Nacken und zog diese in den Flur. Die Hündin fing an zu jaulen. Mir reichte es und im Affekt schlug ich J__ mit der rechten flachen

Hand ins Gesicht. Dadurch fiel Denise nach hinten auf ihr Gesäß. Ob sie durch den Sturz verletzt wurde, weiß ich nicht.
Ich ging wieder in das Badezimmer und föhnte die Hündin. J__ hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Wohnzimmer auf. Nachher ging ich zu ihr uns sagte, dass ich schlafen gehen werde und sie wieder zu Verstand kommen solle.
Ich schlief bereits, als die Polizei an meiner Schlafzimmertür klopfte. Ich stand auf, zog mich an und machte meine Angaben zum Sachverhalt.' […].

9. Über Aufforderung der bB legte der Bf Unterlagen betreffend die Behandlungen seiner Hunde vor. Demnach wurde E__ ‚im Zeitraum von September bis Dezember 2023 aufgrund von Frakturen im Bereich des linken Radius bzw der linken Tibia behandelt' […].
Über Rückfrage wurde der bB Folgendes mitgeteilt:
‚E__ wurde im Herbst 2023 wegen einer Fraktur von Radius und Ulna am linken Vorderbein zur Operation in die K__ überwiesen. In der Zwischenzeit hatte sich E__ die Tibia eines Hinterbeins gebrochen, was in der L__ operativ behandelt wurde. Im Zuge der Nachbehandlung des Vorderbeinbruches wurde die Platte am Hinterbein nach Rücksprache mit der L__ entfernt. Die Heilung war gut fortgeschritten. Der Hund wurde trotzdem im Dezember 2023 erneut mit einem Bruch an der Tibia vorgestellt, da er laut Angaben des Besitzers mit einem größeren Hund gespielt hatte, obwohl er das Bein noch schonen sollte.' […].

10. Am 14.06.2024 um 05.09 Uhr wurde die PI Marchtrenk zur Wohnadresse des Bf und der F__ beordert, da die F__ eine Stunde zuvor eine ‚Kreatur' im Garten wahrgenommen habe. ‚Als J__ das Tor des Gartenzaunes öffnete, entkam im kurzen unbeaufsichtigten Moment ihr vollerwachsener American Stafford namens ‚Halli' und lief fluchtartig entlang der M-Straße Richtung N__ davon. In extremer Verzweiflung gab J__ an, die Polizei müsse unbedingt helfen, ihren Hund wieder einzufangen, da dieser nicht von sich alleine zurückkehren würde. ‚Halli' höre nicht auf seinen Namen und er sei ihr in der Vergangenheit mehrmals davongelaufen. Am besten solle die Polizei durch die Siedlungen fahren, da ‚Halli' niemals entlang der B1 gehen würde. A__ gab nur wütend gegenüber J__ an, dass dies vielleicht nicht passiert wäre, würde sie nicht immer so viel saufen.' Ein um 05.44 Uhr bei der F__ durchgeführter Alkovortest ergab einen Wert von 4,08 ‰. Angemerkt wurde, dass die F__ bereits in der Vergangenheit aufgrund ihrer Alkoholisierung Probleme mit der Hundehaltung gehabt habe (wobei auf die Beschuldigtenvernehmung mit dem Bf vom 18.02.2024 verwiesen wurde) und aus Sicht der meldungslegenden Beamten die F__ in ihrem derzeitigen Zustand nicht geeignet ist, einen Hund zu halten. Die Überprüfung der Verlässlichkeit wurde angeregt […].

11. Am 25.06.2024 wurde eine unangekündigte Kontrolle beim Bf und der F__ durch die bB durchgeführt. Dabei waren 2 von 3 Hunden im Wohnzimmer mit Leinen angebunden und hatten nur einen sehr engen (ca 1 m) Bewegungsradius […]. Für die nicht zulässige Anbindehaltung der Hunde wurden Verwaltungsstrafen ausgestellt. Bei dieser Kontrolle wurden am Esstisch frei liegend diverse Medikamente festgestellt, wobei es sich um Psychopharmaka handelte […].

12. Mit E-Mail vom 16.08.2024 informierte [der] Magistrat Linz die bB über ein mit der F__ geführtes Telefonat:
‚Frau J__ hat mitgeteilt, dass sie bei der BH Wels-Land zum Amtsarzt musste - sie hätte ein Alkoholproblem gehabt, sie sei aber jetzt in Behandlung und gehe es ihr besser. Seitens BH Wels-Land habe man ihr gesagt, sie solle sich eine Lösung für die Hunde überlegen, sie wisse aber nicht welche. Sie könne die Hunde kaum mehr zurück geben an den Tierschutzverein bzw. die Pflegestelle, von der sie sie habe. Sie könne die Hunde nur auf ihren Freund umschreiben (was aufgrund der bekannten Verdachtslage hinsichtlich ihres Freundes aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden sollte). Dann müsse sie aber die Versicherung etc ummelden. Außerdem seien es ja ihre Hunde und wolle sie sie nicht hergeben. Den Rüden

habe sie seit Februar 2024 und die Hündin seit 2023. Es habe nie Probleme mit ihren Hunden gegeben bis auf den einen, wo sie alkoholisiert gewesen sei und hätten die Hunde auch nie gebissen.‘ […].

13. Lt amtsärztlichem Gutachten vom 20.08.2024 ist die F__ nicht für die Haltung von Hunden geeignet. ‚[A]us amtsärztlicher Sicht [erscheint] [die F__] nicht geeignet […], ihre zwei Hunde sicher zu halten und zu führen. Alkoholrückfälle sind in diesem Fall sehr häufig und in dieser Situation ist die Haltung, Versorgung und Betreuung und die Führung der Hunde nicht im sicheren Ausmaß gewährleistet‘ […].
14. Der Bf sprach am 23.09.2024 bei der bB vor und gab an, sich an den Vorfall vom 16.01.2024 nicht mehr genau erinnern zu können. Die beiden größeren Hunde ‚C__‘ und ‚D__‘ wurden von der F__ auf den Bf übertragen […].

II.2.3. Zuletzt zeigte die die Hunde des Bf behandelnde Tierärztin Dr. O__ (im Folgenden: Tierärztin) bei der bB an, dass die Hunde zwar gut genährt seien und alle Impfungen bekommen und nicht verstört oder verängstigt wirken. Allerdings sei ihr aufgefallen, dass die Hunde sehr oft etwas haben, zumal der Bf mit den Hunden da war wegen Frakturen oder auch einer Verbrennung. Aufgrund der aktuellen Fraktur habe sie sich entschieden, eine Meldung zu erstatten […].

Die Hündin E__ erlitt im Juli 2023 eine Fraktur der Vorderextremität und im September 2023 eine Fraktur der Hinterextremität. Der Hund C__ erlitt im April 2025 eine Fraktur in der Pfote […].

II.2.4. Anlässlich dieser Anzeige der Tierärztin wurde am 11.04.2025 die gegenständliche Kontrolle und darauffolgende Abnahme durchgeführt. Beim Eintreffen der bB konnten die Hunde im Garten vorgefunden werden, wobei auch der Hund ‚C__‘ mit der gebrochenen Pfote im Garten herumlief, obwohl aus fachlicher Sicht bei einer solchen Fraktur nur eine kontrollierte Bewegung zulässig ist […]. Am Esstisch befanden sich wiederum diverse Medikamente, wobei es sich wiederum um Psychopharmaka handelte; es ist gefährlich, wenn solche Medikamente nicht für die Tiere unerreichbar aufbewahrt werden […].

Bei ‚E__‘ war der hintere Oberschenkel haarlos, was auf eine Verbrennung (sh die Schilderungen der Tierärztin) zurückzuführen ist. Die Schilderungen, wie es zu der massiven Hautveränderung kam, waren sowohl aus fachlicher Sicht für die ATÄ als auch für die Zeugin nicht nachvollziehbar […].

Aus fachlicher Sicht war nicht gewährleistet, dass die Hunde eine ordnungsgemäße Versorgung hatten, da diese ein massives Bewegungsbedürfnis hatten, jedoch nicht gewährleistet war, dass diese dem ohne Verletzungsgefahr nachkommen können – insbesondere der Hund mit der akuten Fraktur […]. Dies u.a. auch deshalb, da angegeben wurde, die F__ könne mit den Hunden aktuell nicht rausgehen und der Bf mache dies am Abend.

II.2.5. In Zusammenschau dieser Informationen gingen die einschreitenden Organe der bB davon aus, dass bei Belassung der Tiere im Haushalt des Bf zu befürchten ist, dass diese Tiere neuerlich Verletzungen bzw Schäden erleiden werden. Konkret war bei der Abnahme der Tiere virulent, dass der verletzte Hund ‚C__’ nicht ruhiggestellt wurde und mit einer gebrochenen Pfote im Garten herumtobte. Es war daher erwartbar, dass jedenfalls diesem Hund Schäden oder Leiden durch die nicht kontrollierte Bewegung

aufgrund der Verletzung entstehen werden. Angesichts der davor passierten Vorfälle und insbesondere auch der festgestellten massiven nicht schlüssig erklärbaren Hautveränderung, die beim Hund ‚E__` vorlag, gingen die einschreitenden Organe davon aus, dass ein unverzüglicher Handlungsbedarf besteht, um die Tiere vor weiteren Schäden, Schmerzen und Leiden zu bewahren."
[LVwG OÖ 05.08.2025, LVwG-080009/14/SB]

II.1.3. Der Bf wurde mit Schreiben vom 28.05.2025 aufgefordert, zu konkreten Fragen bekannt zu geben, wie er in Hinkunft die Haltung der Hunde gestalten möchte. Darin wurde dem Bf eine Frist bis 18.06.2025 gesetzt [Behördenakt ON174].

Mit E-Mail vom 10.06.2025 teilte der Bf mit: „Um meinen Hunden D__, C__ und E__ ein sicheres Zuhause/ Garten zu bieten kann ich die im Garten befindliche Stützmauer nur durch eine Verkleidung Entschärfen (Styropor/Schaumstoff/Abkanten).
Ich kann vor der Arbeit und nach der Arbeit jeweils 1 Stunde mit den Hunden Sparzieren gehen, während der Arbeit kann meine Freundin Sie auch im Garten Sinnvoll Beschäftigen, Frau J__ ist seit Längerem trocken was Sie auch bei der Hundeabnahme sagte, Sie hat auch seit Frühling keine Einschränkungen mehr bezüglich Körperlicher betätigung."
[Zitierung im Wortlaut; E-Mail Bf, Behördenakt ON184]

Der Bf hat in seinem Garten eine Seite der gemauerten Wegbegrenzung mit Schaumstoff verkleidet und die Bilder dazu am 19.06.2025 der bB übermittelt [Niederschrift, ON11 vwgAkt]. Später hat er auch die zweite Seite verkleidet [Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.1.4. Die F__ des Bf wohnt mittlerweile dauerhaft beim Bf an der Adresse P-Straße. Sie ist arbeitslos und daher grundsätzlich zuhause, weshalb sie sich um die Hunde kümmern kann, wenn der Bf nicht da ist. Die F__ trinkt nach wie vor Alkohol; sie nimmt aktuell *Sertralin*, *Seroquel* und *Metabene* ein, der Bf nimmt *Circadin* zum Schlafen. Wenn der Bf nicht zuhause ist, beaufsichtigt die F__ die Hunde und soll mit diesen auch in den Garten gehen. Vereinbart sei aber, dass sie dabei keinen Alkohol trinkt, wenn sie die Hunde beaufsichtigt und dass sie sich mit den Hunden nicht außerhalb des Gartens bewegt. Die Lebensgemeinschaft wird vom Bf als „kompliziert" bezeichnet [Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.1.5. Der Bf hat bis 11.06.2025 keine Haltungsbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass die Hunde in Hinkunft vor weiteren Verletzungen geschützt sind und eine ordnungsgemäße Haltung stattfinden wird [Ausführungen Bf; Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.1.6. Die Amtssachverständige Dr. Kirisits befürwortete in ihrer Stellungnahme eine Rückführung der Hunde zum Bf und seiner F__ nicht: „Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft eine den Bedürfnissen der Hunde entsprechende Haltung nicht gewährleistet werden kann bzw. die Hunde einem erhöhten

Verletzungsrisiko ausgesetzt wären." [Hervorhebungen nicht übernommen; Stellungnahme vom 04.09.2025, GZ: ESV-2016-99726/1953-Kir; Behördenakt ON246].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, in die Entscheidung zu LVwG-080009 und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.05.2026. An dieser nahmen der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, eine Vertreterin der bB und die Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich teil. Die F__ des Bf ist zum Verhandlungstermin erschienen und tätigte eine Zeugenaussage. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

Die Feststellungen zur Lebensgemeinschaft mit der F__ und ihrer Person ergeben sich aus den Ausführungen des Bf und der F__ selbst in der mündlichen Verhandlung. In der E-Mail gab der Bf an, seine F__ sei trocken. In der mündlichen Verhandlung danach befragt, beschrieb der Bf dies so: „Wenn ich gefragt werde zu der Angabe, dass meine Lebensgefährtin seit längerem trocken sei, gebe ich an, dass sie grundsätzlich nichts trinkt und es ausgemacht ist, dass sie nur dann was trinkt, wenn ich frei habe, also, wenn ich zu Hause bin, trinkt sie quasi dann etwas, wenn der ‚Suchtdruck' zu groß ist, aber es ist vereinbart, dass das nur dann der Fall ist, wenn ich frei habe, damit ich mich dann um die Hunde kümmern kann, also ich möchte das präzisieren, ich kümmere mich ja sonst auch um die Hunde, aber es ist eben vereinbart, dass in den Fällen, wo sie Alkohol konsumiert, sie keine Aufsichtspflichten über die Hunde hat, sondern ich die alleinige Aufsicht über die Hunde übernehme. […] Wenn ich gefragt werde, ob es damit richtig ist, dass ich noch in einer Lebensgemeinschaft mit Frau J__ bin, gebe ich an, dass es etwas kompliziert ist. Wir streiten mal mehr, mal weniger und aktuell ist es so, dass wir eine Pause eingelegt haben. Sie wohnt zwar noch bei mir bzw wir wohnen noch gemeinsam in der M-Straße, aber pausieren gerade." [Ausführungen Bf, Niederschrift ON11 vwgAkt] Die F__ schilderte ihren Konsum so: „[…] insbesondere bezogen auf den Alkoholkonsum gebe ich an, dass das deutlich besser ist. Ich konsumiere deutlich weniger Alkohol und manchmal auch gar nichts. Mit manchmal auch gar nichts meine ich, dass es auch mal Wochen gibt, in denen ich gar nichts trinke." [Ausführungen Bf, Niederschrift ON11 vwgAkt]

Die Feststellungen zu den gesetzten Maßnahmen ergeben sich aus den Schilderungen des Bf samt Lichtbildern.

Der Bf beantragte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die ordnungsgemäße Haltung der beiden Hunde innerhalb der zwei-monatigen Frist geschaffen worden wäre. Dazu ist auf die von der bB eingeholte Stellungnahme der Amtstierärztin zu verweisen, die sich nachvollziehbar gegen eine Rückführung der Hunde aussprach:

„Bis dato fehlen glaubwürdige und schlüssige Angaben, die die gehäufte Anzahl an schweren Verletzungen erklären würden.

Bei den Hunden ‚C__' und ‚D__' handelt es sich um 2 junge, große und sehr bewegungsfreudige Hunde, bei der Hündin ‚E__' um eine kleine, sehr zarte Hündin.

Nachdem beim Hund ‚C__' angegeben wurde, dass er sich die Fraktur der Zehenknochen an der im Garten befindlichen gemauerten Wegbegrenzung beim Herumtollen zugezogen hätte, wurde [der Bf] aufgefordert, diese entsprechend abzusichern. Daraufhin wurden [vom Bf] Lichtbilder übermittelt, die eine einseitige Verkleidung der Stützmauer mit Schaumstoff zeigen.
Eine Verkleidung der gegenüberliegenden Seite wurde [vom Bf] nicht für nötig erachtet, da seiner Meinung nach die Höhe der Mauer der eines auf der Straße befindlichen Randsteines entspricht und somit ungefährlich sei. [Dem Bf] ist in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht bewusst, dass das angegebene Verletzungsrisiko nicht mit der Höhe der Mauer in Zusammenhang steht, sondern durch den massiven Bewegungsdrang der Hunde gegeben ist.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die [vom Bf] angegebene Zeitspanne, in der er sich um alle Hunde kümmern kann (1 Stunde vor und 1 Stunde nach der Arbeit spazieren gehen) nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass ein gleichzeitiges Führen der beiden großen Hunde gemeinsam mit der kleinen Hündin von nur einer Person ist in der Praxis nicht so umsetzbar ist, dass damit dem Bewegungsbedürfnis aller Hunde entsprochen werden kann.

Die [vom Bf] angeführte sinnvolle Beschäftigung der Hunde durch [die F__] wird ebenfalls in Frage gestellt, da [die F__] laut amtsärztlichem Attest insgesamt als für eine Hundehaltung ungeeignet beurteilt wurde.

Eine nähere Schilderung, wie die Hundehaltung in Zukunft umgesetzt werden könnte, um vor allem auch Verletzungen zu vermeiden, wurde nicht ausreichend eingebracht.

Von der derzeitigen erfahrenen Betreuerin der Hunde wurde weiters mitgeteilt, dass die Hündin ‚E__', vor allem zu Beginn bei gewissen Berührungen ein deutliches Meideverhalten zeigte, welches auf negative Erfahrungen in der Vergangenheit hindeutet.

Da die Hündin deutlich kleiner und zarter ist als die beiden anderen Hunde, wird sie zur Zeit von diesen getrennt gehalten, da für die kleine Hündin durch das zum Teil sehr ungestüme Verhalten der beiden anderen Hunde ein erhebliches Verletzungsrisiko gegeben ist.

Eine gemeinsame Haltung, wie sie zuvor [beim Bf] und [der F__] stattgefunden hat, ist demzufolge in Zukunft nicht zu empfehlen.

Zusammenfassend konnte [vom Bf] weder eine glaubhafte Verbesserung der Hunde-haltung dargestellt werden noch die bisher aufgetretenen Vorfälle, die schlussendlich zur Abnahme der Hunde geführt haben, nachvollziehbar erklärt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen; Stellungnahme vom 04.09.2025, GZ: ESV-2016-99726/1953-Kir; Behördenakt ON246].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 124/2024, sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.

Gemäß Abs 3 par.cit. gilt für abgenommene Tiere § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991.

III.1.2. Ob die Voraussetzungen für eine Rückstellung der Tiere vorliegen, hat die Behörde spätestens am Ende dieser Frist des § 37 Abs 3 TSchG amtswegig zu prüfen und ohne Erfordernis eines darauf hinauslaufenden Antrags herauszugeben, wenn von einer positiven Prognose auszugehen ist (*Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzgesetz [2020] § 37 TSchG Rz 9 mwN; sh dazu VwGH 25.05.2022, Ra 2022/02/0077 zur Mitwirkungspflicht auch bei der amtswegigen Prüfung).

Innerhalb der zweimonatigen Frist ist die bB nicht gehalten, initiativ von sich aus Ermittlungen zu tätigen, vielmehr besteht hier eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht des Halters, die geänderten Umstände der Behörde zur Kenntnis zu bringen, um diese in die Lage zu versetzen eine neuerliche Prüfung durchzuführen bzw eine Prüfpflicht der Behörde auszulösen. Während der zweimonatigen Frist liegt es somit grundsätzlich am Halter, über das Tier in einer Weise zu verfügen, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist (*Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzgesetz [2025] § 37 TSchG Rz 9 mwN).

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Entscheidung darüber, ob sich die Haltungsbedingungen seit der Abnahme dergestalt verändert haben, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Rückstellung entsprechend § 37 Abs. 3 TSchG vorliegen, im Wege einer Prognoseentscheidung zu treffen ([…]).
Für diese Prognoseentscheidung ist nach dem klaren Wortlaut des § 37 Abs. 3 TSchG zu prüfen, ob ‚innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme' der Tiere die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere ‚geschaffen' sind. Nur in diesem Fall sind die Tiere zurückzustellen. Das Gesetz sieht daher gerade nicht – wie der Revisionswerber meint – vor, dass die Voraussetzungen erst ‚zu schaffen' sind.
Vor dem Hintergrund des von der Behörde und dem Verwaltungsgericht in den Blick zu nehmenden Tierwohls müssen sich die Haltungsbedingungen ‚innerhalb' dieser zwei

Monate daher so darstellen, dass eine ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist. Diese Bedingungen müssen nach dem Gesetz bereits ‚geschaffen' sein; dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass der Tierhalter, dessen Tierhaltung zu einer Abnahme der Tiere gemäß § 37 Abs. 2 TSchG Anlass gab, innerhalb der Frist lediglich mit Arbeiten zur Herstellung einer dem TSchG entsprechenden Haltung beginnen muss. Auch kommt es nicht auf die Gründe an, aus denen zum Stichtag noch immer keine Haltungsbedingungen ‚geschaffen' sind, die als ‚ordnungsgemäß' nach dem TSchG zu qualifizieren sind. Es liegt am Tierhalter, seine Tiere so zu halten, dass den Bestimmungen des TSchG jederzeit entsprochen wird. Sollten die Voraussetzungen zum Stichtag nicht erfüllt sein, ist ein abgenommenes Tier als verfallen anzusehen, und die Behörde hat gemäß § 30 TSchG vorzugehen. […]" (VwGH 09.10.2025, Ro 2025/02/0006 mwN)

III.2. Vorliegendenfalls wurden die Tiere am 11.04.2025 abgenommen, womit die Frist von zwei Monaten iSd § 37 Abs 3 TSchG am 11.06.2025 endete.

Unstrittig steht fest, dass die F__ bis dahin (und auch noch aktuell) beim Bf wohnhaft war und für einen nicht unerheblichen Teil der Betreuung der Hunde zuständig wäre, dies insbesondere, wenn der Bf in der Arbeit ist. Dabei ist zu beachten, dass die F__ amtsärztlich nicht für die Haltung von Hunden geeignet beurteilt wurde. Darüber hinaus konsumiert die F__ nach wie vor Alkohol – insbesondere wenn der „Suchtdruck" zu groß wird –, wenn auch (ihren Angaben entsprechend) in geringeren Mengen. Im konkreten Fall beruhte die Abnahme u.a. auch auf der Häufung von nicht erklärbaren Verletzungen und insbesondere ergaben sich in alkoholisierten Zuständen der F__ Vorfälle mit und Streitigkeiten wegen/über die Hunde (sh die Feststellungen zu LVwG-080009). Die F__ soll aber auch künftig die überwiegende Zeit des Tages Einfluss auf die Hunde haben, wobei ihr vom Amtsarzt insbesondere aufgrund ihrer Alkoholsucht bescheinigt wurde, dafür nicht geeignet zu sein. Die F__, die nach wie vor Alkohol konsumiert, ist nicht geeignet, die Aufsicht über die Hunde zu übernehmen, was jedoch aufgrund der Wohnsituation faktisch gegeben sein würde. Der Bf hat daher die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere nicht geschaffen.

Darüber hinaus ist auch durch die Auspolsterung der gemauerten Wegbegrenzung auf einer Seite innerhalb der zweimonatigen Frist nicht eine solche Gefahrenentschärfung eingetreten, sodass eine positive Prognose hätte erstattet werden können. Die dokumentierten Verletzungen sind überdies nicht ausschließlich auf eine ungepolsterte Wegebegrenzung zurückzuführen (sh insbesondere zB die Verbrennungen) und lagen Haltungsmängel auch insofern vor, als zB der verletzte Hund „C__" nicht entsprechend ruhiggestellt wurde und mit einer gebrochenen Pfote im Garten herumtoben konnte.

III.3. Die bB kam ihrer amtswegigen Prüfpflicht nach und hat bereits innerhalb der zwei Monate unter Hinweis auf die maßgebliche Bestimmung um Stellungnahme zu den beabsichtigten Haltungsbedingungen aufgefordert. Dabei ergab sich, dass die F__ weiterhin beim Bf wohnen und auch die Hunde betreuen

werde und er Spaziergänge im Ausmaß von einer Stunde vor und nach seiner Arbeit erledigen werde. Es wurden damit keine Haltungsbedingungen, die die tierschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt hätten, vorgewiesen. Eine weitere Anleitungspflicht, wie die Haltung vorzunehmen ist, trifft die Behörde nicht, da ein Tierhalter selbst die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße tierschutzkonforme Haltung wissen und umsetzen muss.

III.4. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass an den Haltungsbedingungen, die zur Abnahme geführt haben und bei denen es zu einer Häufung von Verletzungen kam, keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden bzw eingetreten sind. Es lagen daher die ordnungsgemäßen Haltungsbedingungen nach Ablauf der zweimonatigen Frist des § 37 Abs 3 TSchG nicht vor, weshalb der den Antrag des Bf auf Ausfolgung der zwei am 11.07.2024 abgenommenen Hunde – der Antrag in Bezug auf „E__" wurde zuvor zurückgezogen – abweisende Bescheid zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden war.

III.5. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe war aufzuheben, da abweisende bzw zurückweisende Bescheide keiner Bundesverwaltungsabgabe unterliegen (vgl Gebührenrichtlinien 2025, BMF vom 01.04.2025, RZ1805).
Die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 ist nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, sondern ist von den Finanzbehörden zu vollziehen. Folglich war die bB zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Gebühr nach § 14 TP 6 GebG nicht berechtigt.

Die spruchgemäße Vorschreibung dieser Gebühren war daher aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung, insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zur Fallfrist im § 37 Abs 3 TSchG (VwGH 09.10.2025, Ro 2025/02/0006) gestützt werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Prognose um eine einzelfallbezogene Beurteilung, der in der Regel keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger